

Kunsthochschule Berlin (Weißensee) KHB

Hochschule für Gestaltung

Mitteilungsblatt

Herausgeber:
Der Rektor der Kunsthochschule
Berlin-Weißensee
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

Nr. 36

12. November 1997

Inhalt:

Regelung zur Videoüberwachung

2 Seiten

Regelung zur Videoüberwachung

Der Akademische Senat hat in seiner Sitzung am 11.11.1997 gemäß § 61 Abs. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 5.10.1996 (GVBL. S. 727) folgende Regelung zur Videoüberwachung erlassen

1. Grundsatz und Ziele

Mit dieser Regelung soll das Recht des/der Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung konkretisiert werden. Oberster Grundsatz ist der Schutz personenbezogener Daten.

Ziel des Einsatzes der Videoanlage ist die Überwachung des Ein-/Ausgangs des Computerstudios.

2. Videoaufzeichnungen

Mit der Videoanlage wird der Eingangs-/Ausgangsbereich des Computerstudios aufgezeichnet. Hierzu wird die Videoanlage ganztägig betrieben.

3. Auswertung der Videoaufzeichnungen

Treten Unregelmäßigkeiten, z.B. Diebstahl, Einbruch im Computerstudio auf, wird auf die aufgezeichneten Daten zugegriffen. Die Kanzlerin/der Kanzler beauftragt hierzu jeweils den Leiter des Computerstudios und den behördlichen Datenschutzbeauftragten, gemeinsam die Aufzeichnungen auszuwerten und das Ergebnis der Kanzlerin/dem Kanzler unverzüglich zu übermitteln. Der Zugriff auf die Daten ist zu protokollieren.

Nach erfolgter Auswertung der Videoaufzeichnungen werden die nichtrelevanten Daten unverzüglich gelöscht. Die Weitergabe relevanter Daten an Ermittlungsbehörden erfolgt ausschließlich auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen.

4. Löschen der Videoaufzeichnungen

Die Videoaufzeichnungen werden innerhalb von vier Wochen nach ihrer Erstellung durch den Leiter des Computerstudios gelöscht, ohne daß es zu einer Auswertung der Daten kommt.

Dies gilt nicht für Aufzeichnungen, die zur Klärung von Unregelmäßigkeiten gemäß Nr. 3 benötigt werden.

5. Videotechnik und Betreuung

Das Aufzeichnungsgerät der Videoanlage ist in einem verschließbaren Raum/Stahlschrank unterzubringen. Der Zugriff auf das Aufzeichnungsgerät ist nur gemeinsam durch den Leiter des Computerstudios und den behördlichen Datenschutzbeauftragten zulässig.

Die gesamte Videoanlage wird ausschließlich vom Leiter des Computerstudios, in seiner Abwesenheit von einer/einem von der Kanzlerin/vom Kanzler benannten Hochschulangehörigen betreut.

6. Rechte des Personalrates und Datenschutzbeauftragten der Hochschule

Jede beabsichtigte (technische) Änderung der Anlage bedarf der vorherigen Zustimmung des behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Personalrat und behördlicher Datenschutzbeauftragter haben das Recht, die Einhaltung der Regelung zu kontrollieren. Ihnen ist Zugang zum Betriebsraum zu gewähren.

7. Inkrafttreten

Die Regelung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) in Kraft.